

87. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 85. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

§ 49b (Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz)
- wird eingefügt -

2. Der Text des neuen § 49b lautet wie folgt:

„§ 49b
Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

- (1) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren Versicherten Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz. Unter digitaler Gesundheitskompetenz ist die spezifische Form der Gesundheitskompetenz zu verstehen, die es ermöglicht, gesundheitsrelevante Informationen in Bezug auf digitale Anwendungen und digitale Informationsangebote zu finden, zu verstehen, zu beurteilen und anzuwenden. Ziel ist es, die Versicherten zu informieren und zu befähigen, digitale Gesundheitsanwendungen selbstbestimmt für sich zu erschließen und zu nutzen sowie die Chancengleichheit unterschiedlichster Personengruppen zu erhöhen. Leistungen, die zur Erschließung und Nutzung entsprechender digitaler Gesundheitsangebote sowie zum Aufbau erforderlicher Kompetenzen bereitgestellt werden, können sowohl von der KNAPPSCHAFT selbst oder in ihrem Auftrag durch Dritte entwickelt beziehungsweise bereitgestellt werden. Grundlage für die Leistungen sind die Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie Inhalt, Methodik und Qualität nach § 20k Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die angebotenen Leistungen sollen unter Einbezug der vorhandenen Kundenkompetenz, der Methode, des Formates und des Mediums zielgruppengerecht implementiert werden. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Qualität der Leistungen daran bemessen wird, ob deren Einsatz geeignet ist, zu einer Stärkung der digitalen Gesundheitskompetenz beizutragen.

- (3) Die Angebote und Leistungen sollen die Besonderheiten und die kontinuierliche Weiterentwicklung digitaler Technologien berücksichtigen. Insbesondere sollen sie zur Verbesserung der Navigation beim Suchen und Finden von Informationen zu digitalen Gesundheitsanwendungen dienen, von denen eine Steigerung der digitalen Gesundheitskompetenz erwartet werden kann. Die Inhalte der Angebote und Leistungen können sich beziehen auf
1. Informationen zu digitalen Anwendungen im Gesundheitswesen, wie telemedizinische Angebote und anderer Anwendungen der Telematik-Infrastruktur,
 2. Informationen zu Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit,
 3. Informationen zu gesundheitskompetenten Organisationen im Gesundheitswesen oder
 4. generell digital verfügbare Informationen zu Gesundheitsthemen.

Leistungen, die den gemeinsam mit dem GKV-Spitzenverband beschlossenen Qualitätsstandards nicht entsprechen, zum Beispiel Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug, sind ausgeschlossen.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung schriftlich beschlossene 87. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. April 2021
213 - 59022.0 - 1226 / 2005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
Beckschäfer